

# Das Urteil im Prozeß Meyer

## Zehn Jahre Zuchthaus für den Ansbacher Kampfkommandanten

Am Samstagvormittag verkündete der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichtes, Landgerichtsdirektor Dr. Ruckhaberle, das Urteil im Prozeß Meyer. Oberst Dr. Meyer wurde wegen Totschlages zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, Hauptmann Hauenstein wegen Beihilfe hierzu zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis unter Anrechnung von sechs Monaten Untersuchungshaft, Oberleutnant Zippold wegen Beihilfe zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung von acht Monaten Untersuchungshaft. Der Angeklagte Wechsler wurde wegen Mangels an Beweisen von Schuld und Strafe freigesprochen.

In der Urteilsbegründung wurde festgestellt, daß Dr. Meyer den Studenten Limpert vorsätzlich und rechtswidrig getötet hat, ohne dabei als Mörder aus niedrigen Motiven zu handeln. Das damals von Meyer eingesetzte Standgericht habe weder ein Urteil gefällt, noch überhaupt einen die Schuldfrage bejahenden Spruch erlassen. Als Gerichtsherr war Meyer andererseits nicht berechtigt, von sich aus ein Urteil zu erlassen; er war nur zur Bestätigung berufen. Sein Spruch stellt mithin kein Urteil

dar. Die Hinrichtung Limperts sei nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv rechtswidrig gewesen. Meyer habe sich über alle Formalitäten hinweggesetzt und sich wissentlich nur für den Tod des Limpert eingesetzt. Von einem ordnungsmäßigen Gericht habe damals eine Todesstrafe nicht mehr erwartet werden können, weil ein solcher Rechtspruch nicht mehr dem Sinne der Allgemeinheit entsprochen hätte. Die Verurteilung Meyers erfolgte nach § 212 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Angeklagten Hauenstein und Zippold wären verpflichtet gewesen, Einwände zu äußern. Sie hätten den Spruch Meyers als unrecht erkennen müssen, weil sie wußten, daß er der öffentlichen Meinung nicht mehr entsprach. Nach der damaligen Anschauung „weitester und nicht der schlechtesten Volkskreise“ hätten sie Limpert dem Zugriffe des Meyer entziehen müssen. Statt dessen haben sie Meyer gedeckt und sein Vorhaben gefördert.

Die Angeklagten, hauptsächlich Dr. Meyer, nahmen das Urteil gefaßt entgegen. Sie haben sämtlich befristete Einspruchsmöglichkeit.